

Abwanderung von Arbeitskräften aus privaten Baubetrieben

2. August 1956

Information Nr. 115/56 – Betrifft: Abwandern von Arbeitskräften aus privaten Baubetrieben nach Westberlin

Quelle

BStU, MfS, AS 82/59, Bd. 1a, Bl. 168 (11. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Schirdewan, KGB Berlin-Karlshorst (»Freund«) – MfS: Mielke, Last, Markus Wolf, Gartmann (»Kur«), Joseph Gutsche, SED-KL im MfS, HA II, HA III (Klein), Ablage.

Im Gebiet Falkensee, [Kreis] Nauen, [Bezirk] Potsdam, ist eine Abwanderung von Bauarbeitern nach Westberlin festzustellen. Die Ursachen dazu sind folgende:

Nach der Rundverfügung 41/52 der Handelskammer ist die Beschäftigungszahl für handwerkliche Baubetriebe in der Saison – acht Monate – mit 20 Personen und für die restliche Zeit mit zehn Personen festgelegt. Diese Verfügung war nach dem 17.6.1953 außer Kraft gesetzt und trat nun, wie die Handelskammer Potsdam mitteilte, mit dem 1.1.1956 wieder in Kraft.¹ Es handelt sich dabei um Maurer- und Zimmereibetriebe sowie Straßenbau-, Dachdecker- und Malereibetriebe. Das hat zur Folge, dass die genannten Betriebe ab September nur noch mit zehn Beschäftigten arbeiten dürfen. Dadurch sind die Betriebe nicht in der Lage, ihre Aufträge, bei denen es sich hauptsächlich um termingebundene Investbauten handelt, 100%ig durchzuführen.

Die Baufirma Linde in Falkensee, [Kreis] Nauen, [Bezirk] Potsdam, hat aufgrund dieser Verfügung schon drei Beschäftigte entlassen, die in Westberlin die Arbeit aufgenommen haben.

1

Gemeint ist die Handwerkskammer, nicht die Handelskammer. Eine Rundverfügung 41/52 der Handwerkskammer Potsdam zu diesem Thema ließ sich nicht ermitteln. Möglicherweise ging es lediglich um eine Weiterleitung der Rundverfügung 41/52 des Ministeriums der Finanzen, in der es ebenfalls um die Anzahl der Beschäftigten in handwerklichen Baubetrieben ging (siehe dazu Information [242/56](#)). Prinzipiell geht es hier offenkundig um Festlegungen aus dem Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9.8.1950, nach der Handwerksbetriebe »in der Regel nicht mehr als zehn Personen« beschäftigen durften. Ausnahmen galten »in der Saison« für Maurer- und Zimmererbetriebe (Höchstzahl 20) sowie für Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetriebe (Höchstzahl 15). Nur Betriebe, die diese Höchstzahlen nicht überschritten, konnten den jeweiligen Landeshandwerkskammern angehören. Vgl. § 2 und § 14 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks v. 9.8.1950. In: GBl. 1950, S. 827–830, hier 827 bzw. 829.